



Oberhirtliches Verordnungsblatt

Amtsblatt für das Bistum Speyer

Herausgegeben und verlegt vom Bischöflichen Ordinariat Speyer

117. Jahrgang

Nr. 12

05.11.2024

INHALT

Nr.		Seite
Die deutschen Bischöfe		
66	Aufruf zur Kollekte am Afrikatag 2025 „Damit sie das Leben haben“	138
Der Bischof von Speyer		
67	Ordnung für den Urlaub und sonstige Freistellungen vom Dienst der Priester – Neufassung	139
Bischöfliches Ordinariat		
68	Satzung der „Krankenhaus-Stiftung der Niederbronner Schwestern“	141
69	Gestellungsleistungen für Ordensangehörige 2025	148
70	Hinweise zur Erwachsenentaufe 2025	148
71	Kollektenplan 2025	149
Dienstnachrichten		150

Die deutschen Bischöfe

66 Aufruf zur Kollekte am Afrikatag 2025 „Damit sie das Leben haben“

Am 12. Januar findet in unserer Diözese die Kollekte zum Afrikatag 2025 statt.

Die Afrikakollekte ist die älteste gesamtkirchliche Solidaritätsinitiative der Welt. Sie wurde 1891 von Papst Leo XIII. ins Leben gerufen, um Spenden für den Kampf gegen die Sklaverei zu sammeln und die Arbeit der Missionare zu unterstützen. Heute steht die Afrikakollekte für Hilfe zur Selbsthilfe. Die Einnahmen ermöglichen es, vor Ort Frauen und Männer auszubilden, die den Menschen als Ordensschwestern oder Priester zur Seite stehen.

Die Schwestern unserer Lieben Frau vom Kilimandscharo im ländlichen Norden Tansanias an der Grenze zu Kenia stehen beispielhaft dafür im Mittelpunkt des Afrikatags 2025.

Alle Pfarrämter erhalten von missio zum Afrikatag 2025 bereits Anfang Dezember einen kleinen Materialumschlag zugesandt: wir freuen uns, wenn Sie das Plakat im Schaukasten aushängen, Ihnen die Bausteine Anregungen für die Vorbereitung von Wort-Gottes-Feiern und Gemeindemessen rund um den Afrikatag geben und Sie unsere Spendentüten auslegen oder im Pfarrbrief eingelegt verschicken. Für Ihre Unterstützung in diesem wichtigen Anliegen sagen wir Ihnen ein herzliches Vergelt's Gott!

Weitere Informationen zum Afrikatag erhalten Sie direkt bei

missio, Internationales Kath. Missionswerk, Ludwig Missionsverein KdöR,

Pettenkoferstr. 26–28, 80336 München, zu Hdn. Dr. Michael Krischer, E-Mail: m.krischer@missio.de.

> Materialbestellung: Fax: 089/ 51 62-626, E-Mail: info@missio-shop.de.

Bei Fragen wenden Sie sich bitte an Sr. Maria Eisend, Tel. 089/51 62-620,

E-Mail: info@missio-shop.de

Die liturgischen Bausteine stehen wie alle anderen Materialien zum Afrikatag 2025 auf unserer Homepage zum kostenlosen Download bereit: www.missio.com.

... oder direkt über den QR-Code erreichbar:



Der Bischof von Speyer

67 Ordnung für den Urlaub und sonstige Freistellungen vom Dienst der Priester – Neufassung

1. Präsenzpflcht und Erholungsurlaub

Um ihren seelsorgerlichen Dienst auszuüben, müssen die Priester „in dieser Welt“ mitten unter den Menschen leben und „wie gute Hirten ihre Herde kennen“ (Vaticanum II, Dekret über Dienst und Leben der Priester Nr. 3). Darum dürfen sie nur aus wichtigen Gründen abwesend sein. Andererseits sollen sie Sorge tragen sowohl für ihr geistliches Leben wie für ihre Gesundheit: „Geistliches Leben steht nicht neben dem pastoralen Dienst, sondern ist seine Mitte. Der Priester braucht darum Zeiten der Besinnung und Erneuerung, aber auch der Entspannung und Erholung“ (Beschluss der Gemeinsamen Synode, die Pastoralen Dienste in der Gemeinde 5.5.1).

So bestimmt das Kirchenrecht: „Wenn nicht ein schwerwiegender Grund dagegensteht, kann der Pfarrer der Ferien wegen von der Pfarrei abwesend sein, jedoch höchstens einen Monat im Jahr, im zeitlichen Zusammenhang oder mit Unterbrechung; auf die Ferienzeit werden die Tage nicht angerechnet, die sich der Pfarrer einmal im Jahr für Einkehrtage frei nimmt; wenn der Pfarrer aber länger als eine Woche von der Pfarrei abwesend ist, muss er den Ortsordinarius hiervon in Kenntnis setzen“ (can. 533 § 2 CIC). Auch das Konzil spricht von der Notwendigkeit des jährlichen Urlaubs (Dienst und Leben der Priester, Nr. 20).

2. Der jährliche Urlaub

Jedem Priester der Diözese Speyer steht ein jährlicher Urlaub von sechs Wochen zu. Um eine wirkliche Erholung zu ermöglichen, sollen in der Regel während der Sommerpause 3 Wochen zusammenhängend genommen werden, dabei jedoch nicht mehr als 3 aufeinander folgende Sonntage. Der Urlaub kann nicht in das Folgejahr übertragen werden.

3. Der freie Tag

Jeder Priester hat das Recht, einen Tag in der Woche ganz oder teilweise von dienstlichen Verpflichtungen freizuhalten. Dieser Tag soll der Erholung, der geistlichen Besinnung, dem geistlichen Gespräch und der persönlichen Fortbildung dienen (vgl. Anordnung der Synode, Die Pastoralen Dienste in der Gemeinde, 6 b).

Die freien Tage dürfen nicht zusammengelegt, nicht in Folgewochen und auch nicht dem Erholungsurlaub hinzugefügt werden.

4. Andere freie Zeiten

a) Die üblichen Einkehrtage oder Exerzitien zählen nicht zum Urlaub (can. 533 § 2 CIC); eine Freistellung für Exerzitien bis zu 6 Tagen muss unter Angabe von Ort, Zeit und Programm beantragt und vom Ortsordinarius genehmigt werden.

b) Nicht auf den Erholungsurlaub angerechnet werden:

- die Zeit der Abwesenheit für Wallfahrten oder Studienfahrten, die von der Pfarrei oder einem Verband durchgeführt oder mitveranstaltet werden bis zu 7 Tagen im Jahr oder bis zu 14 Tagen jedes zweite Jahr;
- die Zeit für Kinder- und Jugendlager sowie vergleichbare Freizeiten der Jugend, die von einer Pfarrei oder einem Verband durchgeführt werden;
- eine Fortbildungsveranstaltung bis zu 5 Tagen im Jahr oder auf Antrag im ersten Anspruchsjahr bis zu 10 Tagen jedes zweite Jahr. Zur Vorbereitung auf die zweite Dienstprüfung gilt die Ordnung für die Zweite Dienstprüfung von Priestern, Pastoralassistentinnen und Pastoralassistenten in der Diözese Speyer (OVB 2019, 1246 – 1254 mit dem Curriculum OVB 2013, 1254 - 1265).

5. Urlaubstermin

Die terminliche Planung soll vom Pfarrer mit seinen hauptberuflichen Mitarbeitern rechtzeitig abgesprochen werden. Die notwendige Vertretung muss in der Pfarrei geregelt werden, sofern ein weiterer Priester dem Team angehört.

Bei der Planung ist auf den Religionsunterricht und die örtliche pastorale Situation gebührend Rücksicht zu nehmen. Nur wenn es nicht anders möglich und in rechtzeitiger Absprache mit den Schulleitungen für Vertretung gesorgt ist, darf der Urlaub während der Schulzeit genommen werden. Dies gilt auch für die Abwesenheit anlässlich der unter 4 genannten Veranstaltungen. Im Antrag ist der als Vertreter vorgesehene Priester zu benennen.

6. Anträge

Über jede Abwesenheit bis zu einer Woche, wobei keine Sonn- und Feiertage betroffen sein dürfen, ist der Ortsordinarius über den entsprechenden Eintrag im Zeiterfassungsprogramm „prime Web“ vorab zu informieren. Jede darüberhinausgehende Abwesenheit bedarf der Genehmigung durch den Ortsordinarius.

7. Sabbatzeit

a) Die Sabbatzeit ist eine für den Priester gewährte Zeit zur Bestandsaufnahme, geistlichen Vertiefung, theologischen Bildung sowie körperlichen und seelischen Erholung. Sie kann im Bedarfsfall (z. B. Stellenwechsel) beantragt werden.

b) Der Zeitraum einer Sabbatzeit ist mit dem/der Leiter/in des Referats III/11 (Personal) spätestens sechs Monate vor der dem geplanten Beginn abzusprechen. Es können maximal aufeinander folgende zwölf Wochen als Sabbatzeit wahrgenommen werden. Die Besoldung wird in dieser Zeit weitergeführt; die Reisekostenpauschale wird jedoch für die Sabbatzeit nicht gewährt.

c) Die Sabbatzeit soll zur einen Hälfte für geistige und geistliche Weiterbildung genutzt werden. Die andere Hälfte soll der körperlichen und seelischen Erholung dienen. Wiederum die Hälfte dieser Zeit (d. h. 3 Wochen) wird mit dem Jahresurlaub verrechnet.

Der übrige Teil soll für Fortbildungen, geistliche Bildung und/oder Exerzitien genutzt werden. Im selben Jahr können keine weiteren Fortbildungen und Exerzitien genehmigt werden.

d) Zu Fragen der inhaltlichen Gestaltung und Bezuschussung des Fortbildungsanteils ist der/die Leiter/in der Abteilung III/3 – Personalförderung zu hören.

8. Abwesenheitsvertretung

Die Abwesenheitsvertretung wird auf der Ebene der Pfarrei geregelt, wenn neben dem leitenden Pfarrer ein weiterer Priester (Kooperator, Kaplan) dem Seelsorgsteam angehört.

Falls auf dieser Ebene die Vertretung nicht sichergestellt werden kann, kann auch ein geeigneter auswärtiger Priester mit der Vertretung beauftragt werden. Ein entsprechender Antrag ist frühzeitig – wenigstens 8 Monate vor dem Vertretungsbeginn – bei der HA III – Personal zu stellen; in ihm kann ein Vertreter vorgeschlagen werden. Die Genehmigung der Abwesenheit durch den Ortsordinarius beinhaltet die Ernennung eines Vertreters mit den erforderlichen Vollmachten.

Die Vergütung von auswärtigen Urlaubsvertretern und die Erstattung der Kosten richtet sich nach der Vergütungsordnung für Pfarrvertretungen und Gottesdienstaushilfen.

Die Erreichbarkeit im Urlaub ist über das zentrale Pfarrbüro gesichert.

9. Bearbeitung

Die Bearbeitung der Urlaubs- und sonstigen Freistellungsanträge erfolgt über die Hauptabteilung III (Personal), Referat 11.

Vorstehende Ordnung wird mit Wirkung vom 01.11.2024 in Kraft gesetzt. Gleichzeitig werden die bisherige Ordnung für den Urlaub der Priester (OVB 2017, S. 592–594) und die bisherige Ordnung für die Sabbatzeit (OVB 2017 S. 595–596) aufgehoben.

Speyer, 01.November 2024

+ Dr. Karl-Heinz Wiesemann
Bischof von Speyer

Bischöfliches Ordinariat

68 Satzung der „Krankenhaus-Stiftung der Niederbronner Schwestern“

– Neufassung vom 15.04.2015 –

§ 1

Name, Rechtsform und Sitz

1. Die Stiftung führt den Namen „Krankenhaus-Stiftung der Niederbronner Schwestern“.

Sie ist eine Gründung der Kongregation der Schwestern vom Göttlichen Erlöser (Niederbronner Schwestern), Provinz Pfalz, Körperschaft des öffentlichen Rechts. Ab dem Zeitpunkt der

Anerkennung der Änderung der Satzung in der Fassung vom 11.03.2010 gem. § 12 Abs. 2 Stiftungsgesetz Rheinland-Pfalz vom 19.04.2004 ist sie eine Stiftung der Kongregation der Schwestern vom Göttlichen Erlöser (Niederbronner Schwestern), Provinz Deutschland, Körperschaft des öffentlichen Rechts.

2. Sie ist eine kirchliche rechtsfähige Stiftung des öffentlichen Rechts.
3. Die Stiftung hat ihren Sitz in Speyer/Rhein.

§ 2

Stiftungszweck

1. Zweck der Stiftung ist
 - a) die Förderung des öffentlichen Gesundheitswesens und der öffentlichen Gesundheitspflege,
 - b) die Förderung der Jugend- und Altenhilfe,
 - c) die Förderung der Berufsbildung.
2. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch
 - a) den Betrieb, die Verwaltung und die Unterhaltung von ambulanten und stationären Sozialeinrichtungen, insbesondere katholisch-caritativen Krankenhäusern sowie Alten- und Pflegeeinrichtungen, in denen die menschlichen und christlichen Werte entsprechend dem Geist der Kongregation der Schwestern vom Göttlichen Erlöser (Niederbronner Schwestern) beachtet werden. Sie stehen ohne Ansehen der Person und des religiösen Bekenntnisses allen der ärztlichen Hilfe oder der Pflege bedürftigen Personen offen,
 - b) den Betrieb, die Verwaltung und die Unterhaltung aller Einrichtungen (Krankenhausapotheken, Transportdienst, Labor etc.), die den Zwecken der Stiftung und damit den vorgenannten Sozialeinrichtungen zu dienen geeignet sind, sei es in rechtlich unselbständiger oder sei es in rechtlich selbständiger Form.
3. Die Stiftung dient ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen und kirchlichen Zwecken im Sinne der §§ 51 ff. Abgabenordnung 1977.

§ 3

Stiftungsvermögen

1. Das Stiftungsvermögen setzt sich zusammen aus dem Grundbesitz (Anlage 1 zu der Stiftungssatzung in der ursprünglichen Fassung), dem beweglichen Anlagen- und Umlaufvermögen (Anlage 2 zu der Stiftungssatzung in der ursprünglichen Fassung), aus Zustiftungen und allen sonstigen Zuwendungen zu Gunsten des Stiftungszweckes.
2. Das Vermögen und etwaige Erträge und Gewinne dürfen nur für die Zwecke der Stiftung und sonstige steuerbegünstigte (ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche) Zwecke im Sinne von §§ 51 ff. Abgabenordnung 1977 verwendet werden.
3. Niemand darf durch Leistungen oder Zuwendungen, die dem Stiftungszweck fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
4. Die Stiftung ist selbstlos tätig. Sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 4

Personal

1. Die Kongregation der Schwestern vom Göttlichen Erlöser (Niederbronner Schwestern), Provinz Deutschland, wird im Rahmen ihrer Möglichkeiten für die Erreichung des Stiftungszweckes auch Ordensschwestern stellen.
Die Entscheidung über die Gestellung und Abberufung der Schwestern liegt ausschließlich bei der Kongregation der Schwestern vom Göttlichen Erlöser (Niederbronner Schwestern), Provinz Deutschland und wird fallweise abgesprochen.
2. Die Stiftung ihrerseits ist verpflichtet, insbesondere die Ordenspflichten und religiösen Übungen der Schwestern zu beachten und zu berücksichtigen.

§ 5

Stiftungsorgane

1. Organe der Stiftung sind
 - a) der Vorstand,
 - b) das Kuratorium.
2. Die Mitglieder der Stiftungsorgane haben Anspruch auf Erstattung ihrer Auslagen.
Daneben haben die Mitglieder der Stiftungsorgane für ihre Tätigkeit Anspruch auf eine angemessene Vergütung nach Maßgabe von § 3 Ziff. 3. Diese wird von der Kongregation der Schwestern vom Göttlichen Erlöser (Niederbronner Schwestern), Provinz Deutschland, mit den Mitgliedern der Stiftungsorgane vereinbart. Die Stiftung wird insoweit, insbesondere beim Abschluss des Dienstvertrags mit Vorstandsmitgliedern, von der Kongregation rechtsgeschäftlich vertreten; gleiches gilt für die Aufhebung und Kündigung einer solchen Vereinbarung.

§ 6

Vorstand

1. Den Vorstand bilden die Provinzoberin der Kongregation der Schwestern vom Göttlichen Erlöser (Niederbronner Schwestern), Provinz Deutschland, als Vorsitzende und die Provinzökonomin als stellvertretende Vorsitzende.
2. Nimmt die Provinzoberin ihr Amt als Vorsitzende des Vorstands nicht wahr, so ernennt sie die Provinzökonomin oder eine andere Person zur/zum Vorsitzenden des Vorstands.
Nimmt die Provinzökonomin ihr Amt als stellvertretende Vorsitzende nicht wahr, so ernennt die Provinzoberin eine andere Person zur/zum stellvertretenden Vorsitzenden.
Nehmen die Provinzoberin und die Provinzökonomin ihre Vorstandsämter nicht wahr, so ernennt die Provinzoberin in beiden Fällen andere Personen zu Vorstandsmitgliedern.
Die Amtsdauer der ernannten Vorstandsmitglieder beträgt in der Regel fünf Jahre. Eine vorzeitige Abberufung wie auch eine Wiederernennung ist jederzeit möglich.
Die Abberufung erfolgt durch die Provinzoberin.

Ernennungen und Abberufungen haben schriftlich zu erfolgen und bedürfen jeweils der Zustimmung der Generaloberin der Kongregation der Schwestern vom Göttlichen Erlöser (Niederbronner Schwestern), Oberbronn/Elsaß, und ihres Rates.

§ 7

Aufgaben des Vorstandes

1. Die Stiftung wird durch den Vorstand geleitet und verwaltet. Er ist für alle Angelegenheiten der Stiftung zuständig, soweit nichts anderes geregelt ist. Insbesondere obliegen ihm alle Entscheidungen in Personalangelegenheiten, auch im Hinblick auf die Einrichtungen gem. § 2 Ziff. 1 der Satzung. Der Vorstand ist berechtigt, Aufgaben zu delegieren.
2. Die gerichtliche und außergerichtliche Vertretung der Stiftung obliegt der/dem Vorsitzenden oder der/dem stellvertretenden Vorsitzenden jeweils allein.
3. Zur Besorgung der laufenden Verwaltungsaufgaben der Stiftung selbst kann eine Geschäftsführung berufen werden, die dem Vorstand unmittelbar untersteht und verantwortlich ist. Bestellung und Entlassung obliegen dem Vorstand.

Aufgaben und Zuständigkeiten der Geschäftsführung der Stiftung werden in einer eigenen Geschäftsordnung geregelt.

4. Falls weder die Provinzoberin noch die Provinzökonomin Mitglieder des Vorstandes der Stiftung sind, bedarf die Einstellung und Entlassung von Geschäftsführern der Stiftung, Chefärzten, Verwaltungsleitern (kaufmännische Direktoren, Verwaltungsdirektoren), Leitern von Einrichtungen, Pflegedienstleitern und Geschäftsführern/Vorständen der in § 2 Ziff. 1.b genannten rechtlich selbständigen Einrichtungen der Zustimmung der / des Vorsitzenden des Kuratoriums gemäß § 8 Ziff. 2, ohne dass die Zustimmung zur Entlassung Wirksamkeitsvoraussetzung für die Entlassung ist.

§ 8

Kuratorium

1. Das Kuratorium setzt sich zusammen aus:
 - a) der Provinzoberin der Kongregation der Schwestern vom Göttlichen Erlöser (Niederbronner Schwestern), Provinz Deutschland, sofern sie ihr Vorstandsamt nicht wahrnimmt,
 - b) der Provinzökonomin der Kongregation der Schwestern vom Göttlichen Erlöser (Niederbronner Schwestern), Provinz Deutschland, sofern sie ihr Vorstandsamt nicht wahrnimmt,
 - c) einem vom Bischof von Speyer zu bestellenden Mitglied,
 - d) einem von der Generaloberin zu benennenden Mitglied ihres Rates,
 - e) von der Generaloberin zu benennenden Schwestern der Kongregation der Schwestern vom Göttlichen Erlöser (Niederbronner Schwestern),
 - f) weiteren, von der Generaloberin zu benennenden externen Mitgliedern, die insbesondere auf dem Gebiet der Medizin, der Wirtschaft, der Finanzen, der öffentlichen Verwaltung sowie des Rechts tätig sind oder waren.

2. Ist die Provinzoberin Mitglied des Kuratoriums, so ist sie dessen Vorsitzende. Ist die Provinzökonomin neben der Provinzoberin Mitglied des Kuratoriums, so ist sie dessen stellvertretende Vorsitzende.
Ist die Provinzökonomin Mitglied des Kuratoriums, nicht jedoch die Provinzoberin, so ist die Provinzökonomin dessen Vorsitzende.
In den übrigen Fällen wählt das Kuratorium den/die Vorsitzende(n) und den/die stellvertretende(n) Vorsitzende(n) aus seinen eigenen Reihen.
3. Die Amtsdauer der unter Ziffer 1. c) und f) genannten Kuratoriumsmitglieder beträgt bis zu sechs Jahren. Eine Wiederernennung ist zulässig. Eine Abberufung ist jederzeit möglich und erfolgt durch den Bischof von Speyer (Ziff. 1. c)) bzw. durch die Generaloberin (Ziff. 1. f)).
4. Über die Bestellung und Abberufung der unter Ziff. 1. d) und e) genannten Kuratoriumsmitglieder entscheidet die Generaloberin.

§ 9

Aufgaben des Kuratoriums

1. Aufgabe des Kuratoriums ist es, die zur Erfüllung des Stiftungszweckes gebotenen Kontrollen auszuüben und den Vorstand zu beraten. Nach Maßgabe der Grundordnung für Katholische Krankenhäuser in der Diözese Speyer vom 24.11.1986 (OVB 1986 Rn. 177) in ihrer jeweils gültigen Fassung und im Rahmen der Satzung kann es über alle Angelegenheiten der Stiftung beraten und - soweit vorgesehen - rechtswirksam beschließen. Es kann Sachverständige und andere Personen zu den Sitzungen heranziehen.
2. Das Kuratorium ist für folgende Aufgaben zuständig:
 - a) die Sicherung der Kirchlichkeit der Einrichtungen;
 - b) die Zustimmung zum Erlass von Ordnungen für die innere Struktur und Organisation der Einrichtungen und der erforderlichen Geschäfts- und Betriebsordnungen;
 - c) die Entscheidungen über medizinische und strukturelle Ausgestaltung der Krankenhäuser, insbesondere Art und Anzahl der Hauptfachabteilungen, der Belegabteilungen und der übrigen zentralen Krankenhauseinrichtungen sowie über ihre Verlegung, Zusammenlegung oder Aufhebung;
 - d) die Zustimmung zur Errichtung bzw. Gründung und zum Erwerb von Einrichtungen, Unternehmen, Betrieben und Teilbetrieben sowie zum Erwerb von Beteiligungen an Unternehmen;
 - e) die Beschlussfassung über Wirtschaftspläne;
 - f) die Genehmigung der Jahresrechnungen und Entlastung des Vorstandes;
 - g) die Entscheidung über die Verwendung der Stiftungserträge und des Jahresgewinns sowie über die Abdeckung eines Verlustes;
 - h) die Entscheidung über alle Grundstücksangelegenheiten (Erwerb, Veräußerung und Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten);
 - i) die Beschlussfassung über Bürgschaften und Beteiligungen an anderen Unternehmen;

- j) die Beratung der Satzung und Beschlussfassung über Satzungsänderungen, Aufhebung der Stiftung oder Zusammenlegung mit einer anderen Stiftung.

§ 10

Beschlussfassung des Kuratoriums

1. Das Kuratorium ist beschlussfähig, wenn mindestens 2/3 seiner Mitglieder anwesend sind. Ein Mitglied gilt als anwesend, wenn es wirksam vertreten ist oder zu jedem einzelnen Tagesordnungspunkt analog § 108 Abs. 3 Satz 2 AktG seine Stimme schriftlich abgibt.
Ein verhindertes Mitglied kann sich nur durch ein anderes Mitglied des Kuratoriums wirksam vertreten lassen. Die Vollmacht bedarf der Schriftform und ist dem Original des Sitzungsprotokolls beizufügen.
Mindestens die Hälfte der Mitglieder des Kuratoriums muss jedoch persönlich anwesend sein.
2. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der/des Vorsitzenden. Die wirksam vertretenen oder schriftlich abstimmenden Mitglieder gelten als anwesend.
Für Satzungsänderungen ist eine Mehrheit von 2/3 sämtlicher Mitglieder, für die Aufhebung der Stiftung oder Zusammenlegung mit einer anderen Stiftung eine Mehrheit von 3/4 sämtlicher Mitglieder erforderlich.
3. Das Kuratorium ist durch die/den Vorsitzende(n) mindestens zweimal im Jahr zu einer ordentlichen Sitzung einzuberufen. 2/3 der Mitglieder des Kuratoriums können weitere Einberufungen zu Sitzungen verlangen.
4. Die Einladung hat mit einer Frist von 14 Tagen unter Angabe der Tagesordnung schriftlich zu erfolgen. Falls alle Mitglieder des Kuratoriums damit einverstanden sind, kann auf die Form und Frist verzichtet werden.
Dies ist im Protokoll über die Kuratoriumssitzung festzustellen.
5. Beschlüsse des Kuratoriums können in Ausnahmefällen, insbesondere in dringenden Fällen durch schriftliche, fernmündliche Abstimmung sowie in sonstiger Weise formlos gefasst werden, falls alle Mitglieder des Kuratoriums damit einverstanden sind. In all diesen Fällen ist der gefasste Beschluss im Protokoll der auf die Beschlussfassung folgenden Sitzung niederzulegen.
6. Soweit eine Ordensschwester aus der Kongregation der Schwestern vom Göttlichen Erlöser (Niederbronner Schwestern) ein Vorstandsamt wahrnimmt, hat sie das Recht, an Sitzungen des Kuratoriums teilzunehmen.
Im Übrigen sind die Vorstandsmitglieder verpflichtet, auf Einladung der/des Vorsitzenden des Kuratoriums an dessen Sitzungen teilzunehmen.
Teilnehmende Vorstandsmitglieder können mitberaten, haben jedoch kein Stimmrecht.

§ 11

Stiftungsorganisation

In der Organisation der Stiftung und deren Einrichtungen im Sinne von § 2 Ziff. 1 sind der Vorstand und das Kuratorium frei im Rahmen

- a) des Stiftungszwecks gemäß § 2 der Satzung,
 - b) der Grundordnung des kirchlichen Dienstes im Rahmen kirchlicher Arbeitsverhältnisse,
 - c) der Grundordnung für katholische Krankenhäuser,
 - d) der Anordnung zum kirchlichen Datenschutz,
 - e) der Ordnung zum Schutz von Patientendaten in katholischen Krankenhäusern,
- in der für den Sitz der jeweiligen Einrichtung maßgeblichen Fassung.

§ 12

Stiftungsaufsicht und sonstige Stiftungsüberwachung

1. Die Stiftung unterliegt der Aufsicht des Bischofs von Speyer.
2. Die unmittelbare Überwachung, dass die Stiftungsorgane die Zweckbestimmung der Stiftung gemäß dieser Satzung erfüllen, obliegt der Generaloberin der Kongregation der Schwestern vom Göttlichen Erlöser (Niederbronner Schwestern) nach Maßgabe der Lebensordnung der Kongregation in ihrer jeweiligen Fassung (insoweit bestimmen sich die Rechte und Pflichten der Generaloberin und ihres Rates nach diesen Ordensstatuten).

§ 13

Satzungsänderung, Aufhebung und Zusammenlegung der Stiftung

1. Eine Satzungsänderung, Zweckerweiterung, Umwandlung und/oder Aufhebung der Stiftung richtet sich nach § 12 Abs. 2 des Stiftungsgesetzes von Rheinland-Pfalz.
2. Satzungsänderungen, die Aufhebung oder Zusammenlegung der Stiftung mit einer anderen Stiftung bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der Genehmigung des Bischofs von Speyer.

§ 14

Anfallsberechtigung und Anfallsberechtigte

Im Falle der Auflösung oder des Erlöschens der Stiftung sowie bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Stiftungsvermögen an die Kongregation der Schwestern vom Göttlichen Erlöser (Niederbronner Schwestern), Provinz Deutschland, Nürnberg bzw. an deren Rechtsnachfolger, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

Speyer, den 15.04.2015

Schw. Marie Petra Beck
Vorstandsvorsitzende

in Ausführung des Beschlusses

des Kuratoriums der Stiftung
gem. § 9 Ziff. 2 j) der Satzung
in der Fassung vom 30.09.2010

Vorstehende Satzung wurde am 15.07.2015 oberhirtlich genehmigt und am 07.09.2015 staatlicherseits anerkannt.

69 Gestellungsleistungen für Ordensangehörige: Gestellungsgelder 2025

Bischof Dr. Karl-Heinz Wiesemann hat den Beschluss der Vollversammlung des Verbandes der Diözesen Deutschlands (VDD) übernommen und für die Diözese Speyer die Höhe der Gestellungsgelder für das Jahr 2025 wie folgt in Kraft gesetzt:

Gruppe I	83.160
Gruppe II	69.240
Gruppe III	51.480
Gruppe IV	43.920

Speyer, 10. Oktober 2024

Markus Magin
Generalvikar

70 Hinweise zur Erwachsenentaufe 2025

Die zentrale Zulassungsfeier zur Erwachsenentaufe in der Osternacht findet am 1. Fastensonntag, 9. März 2025, 15.00 Uhr, im Dom zu Speyer statt. Im Rahmen der Zulassungsfeier erhalten die Priester die Beauftragung, die Bewerberinnen und Bewerber durch die Sakramente der Taufe, Firmung und Eucharistie in die Kirche aufzunehmen.

In diesem Zusammenhang wird auf zwei wichtige Termine aufmerksam gemacht:

1. Damit die Erlaubnis zur Erwachsenentaufe bei der Zulassungsfeier am 9. März 2025 erteilt werden kann, soll die Feier der Aufnahme in den Katechumenat spätestens im Advent 2024 erfolgt sein.
2. Der Antrag auf Spendung der Erwachsenentaufe ist mit dem dafür vorgesehenen Formblatt bis spätestens Freitag, den 14. Februar 2025, beim Bischöflichen Ordinariat, Abteilung Seelsorge in Pfarrei und Lebensräumen, zu stellen. Das Antragsformular kann vom Portal der Internetseite des Bistums www.bistum-speyer.de unter „Mein Büro/Formular“ heruntergeladen werden.

Für Fragen zum Katechumenat wenden sich Seelsorgerinnen und Seelsorger, die Erwachsene auf die Taufe vorbereiten (vgl. Die diözesane Ordnung des Erwachsenenkatechumenats: OVB 2009, S. 236–242), an die Diözesanbeauftragte für den Erwachsenenkatechumenat Tanja Rieger, *Abteilung Seelsorge*

in Pfarrei und Lebensräumen, Bischöfliches Ordinariat, 67343 Speyer, Tel. 06232 102-315 Email: katechese@bistum-speyer.de.

71 Kollektenplan 2025

Die Kirchengemeinden und Regionalverwaltungen wurden bereits im September 2024 bezüglich der Ablieferung der Kollektenergebnisse in einem gesonderten Schreiben informiert.

B e z e i c h n u n g	Tag der Kollekte	Ankündigung	Spätester Ablieferungs-termin
Afrikanische Missionen	12.01.2025	05.01.2025	28.01.2025
Caritas Not- und Katastrophenhilfe	16.02.2025	09.02.2025	04.03.2025
MISEREOR gegen Hunger und Krankheit in der Welt	06.04.2025	30.03.2025	23.04.2025
Fastenopfer der Kinder für die Aufgaben von Misereor ¹	06.04.2025	30.03.2025	23.04.2025
Betreuung der christlichen Stätten im Heiligen Land	13.04.2025	06.04.2025	29.04.2025
Opfer der Kommunionkinder für die Diasporakinderhilfe ²	27.04.2025	20.04.2025	13.05.2025
Geistliche Berufe	11.05.2025	04.05.2025	27.05.2025
RENOVABIS	08.06.2025	01.06.2025	24.06.2025
Peterspfennig	29.06.2025	22.06.2025	15.07.2025

¹ Oder in der Karwoche

² Bzw. am Tag der feierlichen Erstkommunion

Welttag der sozialen Kommunikationsmittel	14.09.2025	07.09.2025	30.09.2025
Caritas Jahreskampagne	21.09.2025	14.09.2025	08.10.2025
Weltmission	26.10.2025	19.10.2025	11.11.2025
Priesterausbildung in den Diasporagebieten Mittel- und Osteuropas	02.11.2025	26.10.2025	18.11.2025
Allgemeiner Diaspora-Opfertag	16.11.2025	09.11.2025	02.12.2025
ADVENIAT für die Kirche in Lateinamerika	25.12.2025	14.12.2025	13.01.2026
Weltmissionstag der Kinder ³	26.12.2025	14.12.2025	13.01.2026
Diaspora-Opfer der Firmlinge	Am Tag der Firmung		

Dienstnachrichten

Verzichtsannahmen

Bischof Dr. Karl-Heinz Wiesemann hat den Verzicht auf das Amt des Dekans von Dekan Markus Horbach (Dekanat Donnersberg) mit Wirkung vom 30. September 2024 angenommen.

Ebenso hat er den Verzicht auf das Amt des Prodekans von Prodekan Stefan Haag (Dekanat Donnersberg) mit Wirkung vom 30. September 2024 angenommen.

Ernennungen

Bischof Dr. Karl-Heinz Wiesemann hat P. Michael George mit Wirkung vom 1. November 2024 zum Kaplan in der Pfarrei Ramstein Hl. Wendelinus ernannt.

³ Oder an einem anderen Tag zwischen Weihnachten und Epiphanie

Bischof Dr. Karl-Heinz Wiesemann hat die Ernennung vom 1. Oktober 2021 von Pfarrer Dr. Patrick Asomugha für die Seelsorge an afrikanischen Gläubigen für die Dauer von weiteren zwei Jahren verlängert.

Bischof Dr. Karl-Heinz Wiesemann hat mit Wirkung vom 1. Oktober 2024 für die Dauer der laufenden Amtszeit Pfarrer Stefan Haag zum Dekan des Dekanats Donnersberg ernannt.

Bischof Dr. Karl-Heinz Wiesemann hat die Ernennung von Pfarrer Hans Meigel zum Administrator der Pfarrei Bad Bergzabern Hl. Edith Stein bis zum 31. Januar 2025 verlängert.

Mit Wirkung vom 1. Februar 2025 hat Bischof Dr. Karl-Heinz Wiesemann Kaplan Stefan Häußler zum Administrator der Pfarrei Bad Bergzabern Hl. Edith Stein ernannt.

Versetzung

Mit Wirkung vom 1. Oktober 2024 wurde Gemeindereferent Markus Müller der Pfarrei Bellheim Hl. Hildegard von Bingen zugewiesen.

Mit Wirkung vom 1. Januar 2025 wurde Pastoralreferent Thomas Jäger der Pfarrei Wörth am Rhein Hl. Christophorus zugewiesen.

Einsatz als Diakon im Zivilberuf

Diakon im Zivilberuf Daniel Brosch wurde mit Wirkung vom 1. Oktober 2024 der Pfarrei Ludwigshafen Hll. Petrus und Paulus zugewiesen.

Stellenzuweisungen

Mit Wirkung vom 1. September 2024 wurde Gemeindereferentin Ursula Wendel der Dompfarrei Speyer Pax Christi zugewiesen.

Mit Wirkung vom 1. September 2024 wurde Pastoralreferentin Stefanie Müller der „Pionierstelle für die Entwicklung neuer Kirchenformen“ zugewiesen.

Entpflichtung

Bischof Dr. Karl-Heinz Wiesemann hat P. Dr. Ferdinand Chukwuagozie Ezekwonna CSSp mit Wirkung vom 31. August 2024 als Kaplan der Pfarrei Kaiserslautern Heilig Geist entpflichtet.

Zulassung zur Kooperativen Berufseinführung

Mit Wirkung zum 1. September 2024 wurden in die Kooperative Berufseinführung übernommen:

Herr Markus Breuer, der der Pfarrei Kaiserslautern Maria Schutz zugewiesen wurde;

Frau Anette Juric, die als Gemeindeassistentin der Pfarrei Ludwigshafen Hll. Petrus und Paulus zugewiesen wurde;

Frau Juliane Schlich, die als Gemeindeassistentin der Pfarrei Landau Mariä Himmelfahrt zugewiesen wurde;

Frau Ann-Marie Elisabeth Catharina Weber, die als Pastoralassistentin der Pfarrei Waldfischbach-Burgalben Hl. Johannes XXIII. zugewiesen wurde.

Ausscheiden aus dem Dienst

Mit der Entpflichtung als Kaplan ist P. Dr. Ferdinand Chukwuagozie Ezekwonna CSSp mit Wirkung vom 31. August 2024 aus dem Dienst der Diözese ausgeschieden.

Zum 30. November 2024 wird Diakon im Hauptberuf Thomas Glas aus dem Dienst ausscheiden.

Zum 31. Dezember 2024 wird Pastoralreferent Mijo Ikic Pfarrei Ludwigshafen Hl. Cäcilia (Krankenhausseelsorge) aus dem Dienst ausscheiden.

Herausgeber:	Bischöfliches Ordinariat 67343 Speyer Tel. 06232 102-0 kanzlei@bistum-speyer.de
Verantwortlich für den Inhalt:	Generalvikar Markus Magin
Redaktion:	Dr. Jessica Scheiper
Herstellung:	Bischöfliches Ordinariat Speyer

Der Text des OVB ist auf der Internetseite des Bistums Speyer www.bistum-speyer.de unter dem Menü „Mitarbeit / Rechtliche Informationen / Oberhirtliches Verordnungsblatt“ abrufbar.